

10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hilzingen

„Solarpark Hohenreuten“, Gemarkung Weiterdingen

Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung einer
Sonderbaufläche Photovoltaik

Stand 31.07.2026 (Vorentwurf)

Verfahrensführend:

Gemeinde Hilzingen

Bürgermeister Holger Mayer

Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

Auftragnehmer:

365° freiraum+ umwelt

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL

Tel. 07551 949558 4

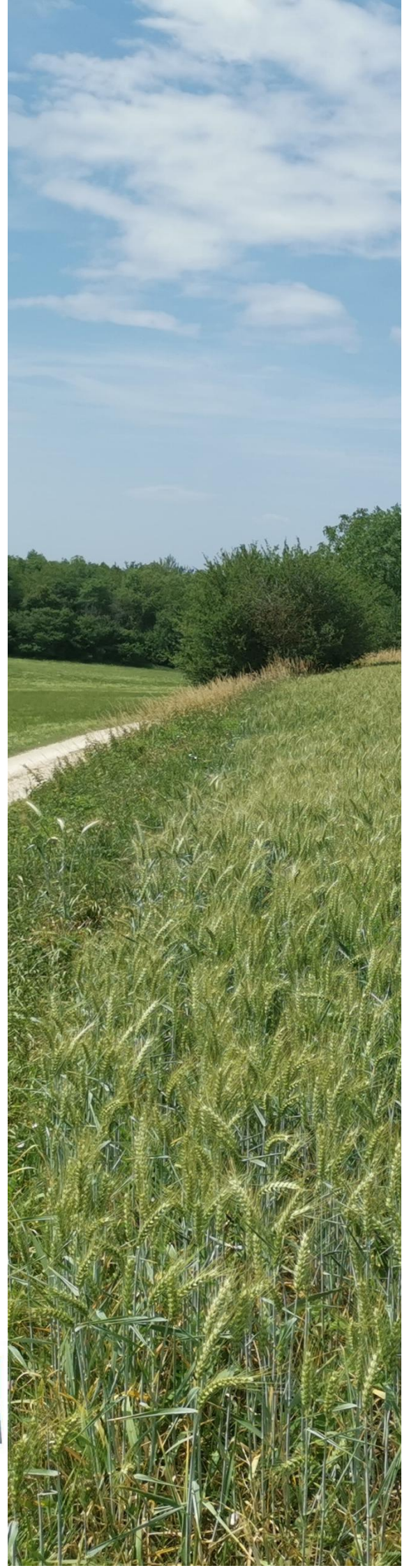
b.siemensmeyer@365grad.com

Dipl.-Ing. (FH) Sindy Appler

s.appler@365grad.com

Projekt-Nr.

3429_bs



VERFAHRENSVERMERKE

Beschlussfassung

Aufstellungsbeschluss	am 21.04.2026
Frühzeitige Anhörung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB	vom bis
Offenlagebeschluss	am
Bekanntmachung der Offenlage	am
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis
Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen	am

Hilzingen, den	Dienstsiegel	
		Holger Mayer
		Bürgermeister Hilzingen

Genehmigung durch das Landratsamt

Konstanz, den	Dienstsiegel	
		Landratsamt Konstanz

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans somit wirksam	am
---	----------

Hilzingen, den	Dienstsiegel	
		Holger Mayer
		Bürgermeister Hilzingen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Anlass für das Änderungsverfahren	4
4	Darstellung des Änderungsbereichs	5
5	Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen	5
5.1	Landesentwicklungsplan	5
5.2	Regionalplan.....	6
5.3	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg	7
6	Alternativenprüfung und Begründung der Standortwahl	8
6.1	Standortkonzept zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hilzingen (2023)	8
6.2	Begründung Vorzugsstandort und Lage im LSG	11
6.3	Kumulationswirkungen im LSG	13
7	Umweltbericht.....	14
8	Fazit Umweltbericht	18

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs	4
Abbildung 2: FNP Hilzingen	5
Abbildung 3: Regionalplan Hochrhein-Bodensee	6
Abbildung 4: Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik.....	7
Abbildung 5: Standortalternativenprüfung- harte Ausschlusskriterien.....	9
Abbildung 6: Standortalternativenprüfung- weiche Restriktionen.....	9
Abbildung 7: Standortalternativenprüfung- Einzelfallentscheidungen	10
Abbildung 8: Lage des Vorhabens im LSG	11
Abbildung 9: Kumulative Wirkungen durch FFPV-Vorranggebiete	13
Abbildung 10: Schutzgebietskulisse	15

Pläne

- Übersichtslageplan M 1:20.000
- Zeichnerischer Teil M 1:10.000

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hilzingen umfasst das gesamte Flurstück 4546 der Gemarkung Weiterdingen.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs. Quelle: LUBW, Plangebiet: rot umrandet, unmaßstäblich.

3 Anlass für das Änderungsverfahren

Die solarcomplex AG aus Singen plant die Entwicklung, den Bau und den Betrieb eines Solarparks im Gewann Hohenreuten nordwestlich von Hilzingen. Die 4,2 ha große Fläche liegt rd. 900 m nördlich von Riedheim und wird derzeit als Acker genutzt. Das hängige Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses soll als extensives Grünland erfolgen.

Die Photovoltaikanlage ist mit einer Leistung von rd. 6 MWp geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in rd. 750 m südwestlicher Entfernung des geplanten Solarparks. Es ist eine Erdverkabelung geplant.

Um die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, weist die Gemeinde Hilzingen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ein sonstiges Sondergebiet aus. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 21.04.2026 gefasst. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4 Darstellung des Änderungsbereichs

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen (2006) ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen. Die geplante Nutzung kann dementsprechend nicht aus dem FNP heraus entwickelt werden. Eine parallele Änderung ist erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Sie sieht eine Darstellung des vormals als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als **Sonderbaufläche (S)**, Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.



Abbildung 2: FNP Hilzingen (2006, links) und geplante 10. FNP-Änderung (rechts).

5 Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen

5.1 Landesentwicklungsplan

Im **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002** ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden“.

Plangebietsspezifischen Aussagen werden nicht gemacht.

5.2 Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Regionalen Grünzügen.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde im Juli 2026 mit Satzungsbeschluss abgeschlossen. Gemäß Gesamtfortschreibung (Regionalplan 3.0) liegt das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug. Das gesamte Gemeindegebiet Hilzingen ist – mit Ausnahme einiger weniger siedlungsnaher Flächen – von einem Grünzug bedeckt. Als Anlagen der technischen Infrastruktur sind Freiflächen-PV-Anlagen gemäß Gesamtfortschreibung ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässig, da dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zum Erreichen der Klimaschutzziele zukommt.

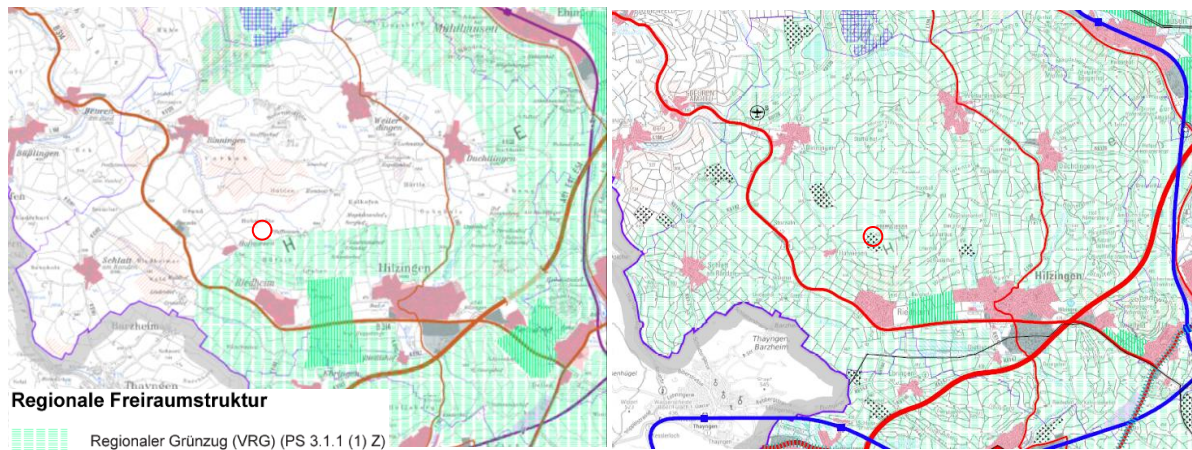


Abbildung 3: Regionalplan Hochrhein-Bodensee. Links: gültiger Regionalplan 2000, rechts: Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0, Satzungsentwurf Stand: Juli 2026. Plangebiet: roter Kreis, unmaßstäblich.

Gemäß der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik (verbindlich seit dem 25. März 2026) ist die vorgesehene Fläche Teil eines Vorranggebiets für FFPV (VRG FFPV 248). Die Planung der Gemeinde Hilzingen entspricht damit den Zielen der Raumordnung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee. In der Gemeinde Hilzingen sind insgesamt 4 Vorranggebiete für FFPV ausgewiesen, wovon für eines bereits ein Bebauungsplan ausgewiesen wurde (Bebauungsplan „Solarpark Dachsmiete“, Gemarkung Hilzingen).

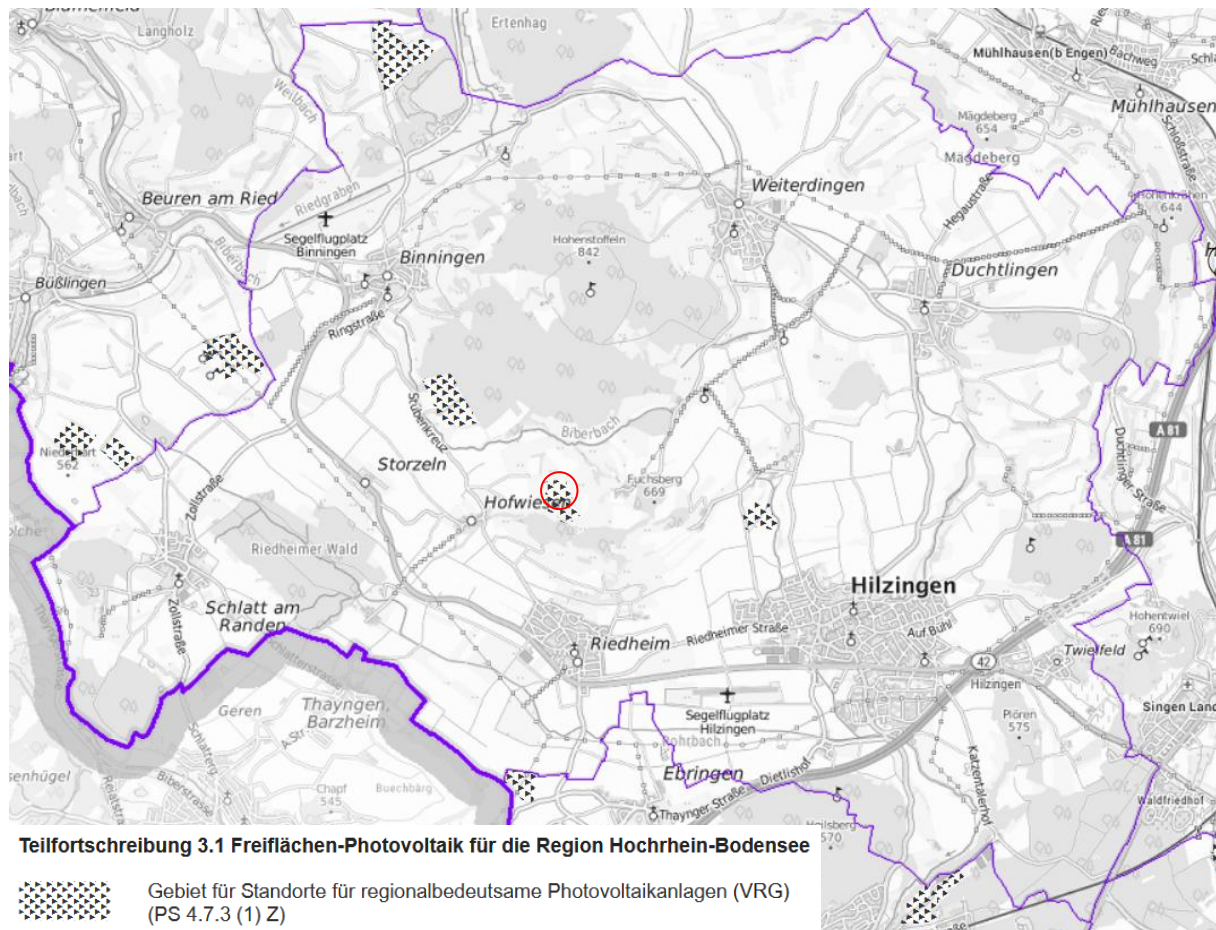


Abbildung 4: Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee für die Gemeinde Hilzingen. Plangebiet: rot umrandet.

5.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es neben einer Einsparung des Endenergieverbrauchs darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erheblich auszubauen.

Mit einem Anteil von knapp 25 Prozent (2024) an der Bruttostromerzeugung ist die Photovoltaik die stärkste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg (Quelle: Erneuerbare Energien in BW 2024, Stand Okt. 2025. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW). Das Bundesland strebt einen deutlichen Ausbau der Photovoltaik an (www.baden-wuerttemberg.de, PM 20.10.2022). Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Potenzial und Nachholbedarf bestehe insbesondere bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der massive Ausbau der Photovoltaik ist eine zentrale Voraussetzung, um die sektorenübergreifende Energiewende in Baden-Württemberg erfolgreich zu gestalten. Gemäß § 21 KlimaG BW sollen dazu in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Das geplante Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei.

6 Alternativenprüfung und Begründung der Standortwahl

Die Gemeinde Hilzingen misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei. Experten gehen davon aus, dass durch die Forcierung des Ausbaus der Windenergie, der Solaroffensive zur Ausstattung von Gebäudedächern mit PV-Modulen und weiterer Initiativen zur Nutzung von regenerativen Energiequellen die definierten Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Ein Lösungsansatz ist der verstärkte Ausbau von PV-Freianlagen. Zieht man das landesweite Klimaschutzziel heran, sollen für Freiflächen-Photovoltaik mindestens 0,2 % der Landesfläche gesichert werden. Dies entspricht bezogen auf die Gemeinde Hilzingen (5.303 ha) einer Fläche von ca. 10,6 ha.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Seit der EEG-Reform im Jahr 2017 können die Bundesländer zudem benachteiligte Gebiete freigeben, wovon Baden-Württemberg mit seiner Freiflächenöffnungsverordnung Gebrauch gemacht hat. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge oder die Bewirtschaftung ist erschwert. Die Gemarkung Weiterdingen ist als benachteiligte Agrarzone ausgewiesen, somit kann die Anlage nach EEG vergütet werden.

Im Jahr 2023 wurde eine gemarkungsweite Potenzialanalyse erarbeitet, um potenzielle Flächen für PV-Freianlagen zu definieren (Ergebnisse siehe folgendes Kapitel).

6.1 Standortkonzept zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hilzingen (2023)

Die Gemeinde Hilzingen ließ im Jahr 2023 in einer Potenzialflächenanalyse prüfen, welche Flächen im Außenbereich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrage kommt. Das Konzept stellt geeignete Bewertungskriterien dar und dient fortan als Grundlage für die Standortsuche und die damit einhergehende Steuerung der Flächeninanspruchnahme.

Neben Ausschlussgebieten (harte Ausschlusskriterien), in denen eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen unter keinen Umständen zulässig ist, wurden Restriktionsgebiete (weiche Kriterien) festgelegt. In diesen Gebieten stehen nicht gesetzliche Bestimmungen einer Überschildung mit PV-Modulen entgegen, es handelt sich um Gebiete mit bedingter Ausschlusswirkung. Eine Änderung der Einstufung ist jedoch stets möglich, da sie sich an den politischen und gesetzlichen Entwicklungen orientiert.

Das „Standortkonzept zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hilzingen“ wurde am 12.12.2023 durch den Gemeinderat beschlossen (Enviro-Plan GmbH, 2023).

Zu den harten Kriterien gehören folgende:

- Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgebiete, Flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Natura 2000 Gebiete, Kernräume und -flächen des Biotopverbunds)
- natürliche Gewässer, Wasserschutzgebietszone I und II, Hochwasser und Überschwemmungsgebiete
- Regionalplanung (geplantes Vorranggebiet „Hochwasser“)
- Flurbilanz 2022 (Vorrangflur)

- Bestands- und sonstige Nutzungen (Waldflächen, Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Flugplatz)

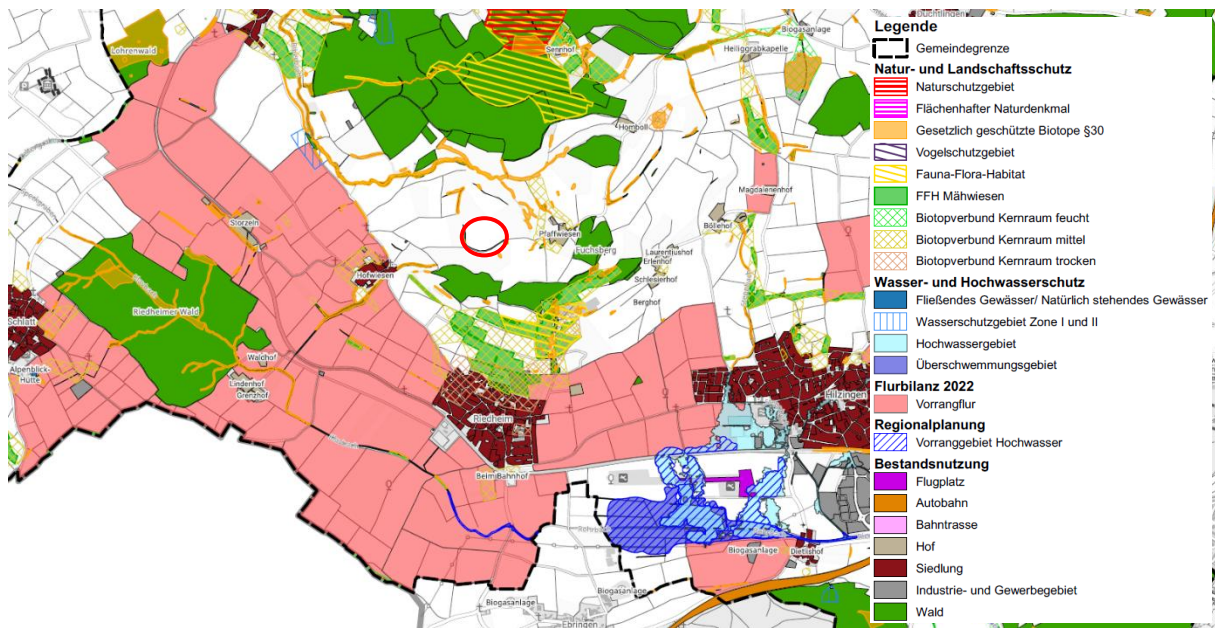


Abbildung 5: Standortalternativenprüfung- harte Ausschlusskriterien, Plangebiet: rot, unmaßstäblich (Stand: Dezember 2023).

Zu den wenigen weichen Ausschlusskriterien zählen:

- Abstandsflächen:
Siedlungen und Höfe: 100 m / Wald: 30 m / Gewässer: 20 m
- Landwirtschaft:
Flurbilanz: Vorrangfläche Stufe I
Dauerkulturen

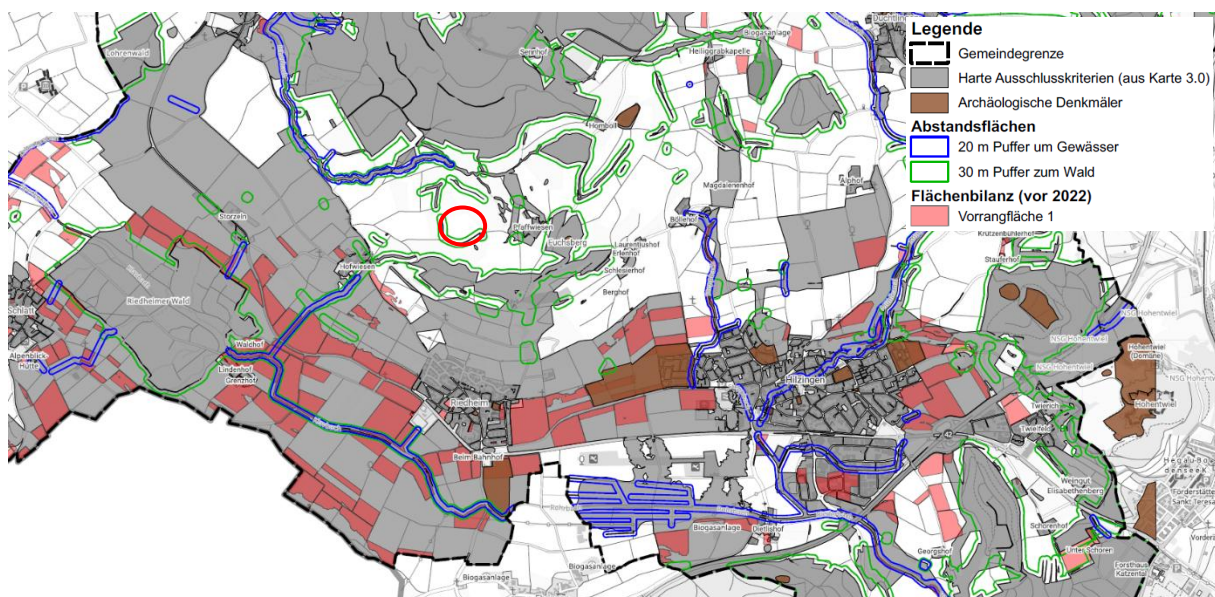


Abbildung 6: Standortalternativenprüfung- weiche Restriktionen, Plangebiet: rot, unmaßstäblich (Stand: Dezember 2023).

Die in die Planung genommene Fläche wird weder von harten Ausschlusskriterien noch von weichen Restriktionen überlagert und ist somit als geeignet einzustufen.

Weitere Restriktionen und Hinweise:

Ausbaurahmen:

Um einer technischen Überprägung der Landschaft vorzubeugen, hat sich die Gemeinde Hilzingen in ihrer Sitzung am 12.12.2023 entschlossen, dass die vom Land festgelegte Zielgröße von 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV auch in Hilzingen angewendet werden soll. Als Ausbaurahmen wird damit für das gesamte Gemeindegebiet die Errichtung von maximal 10 ha PV-Freiflächenanlagen- zunächst bis zum Jahr 2030-- gesetzt.

Bodendenkmäler:

Ergänzend werden die Bodendenkmäler auf Gemarkung Weiterdingen von einer Überplanung ausgeschlossen. Von ihnen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten sowie die Denkmalschutzbehörde bei der Planung einzubeziehen, um Beschädigungen ausschließen zu können.

Landschaftsbild:

Der Gemeinderat kann für das Einfügen ins Landschaftsbild eine Einzelfallentscheidung treffen. Bei erheblichen Störungen des Landschaftsbildes durch weithin sichtbare, das Landschaftsbild prägende wertvolle Landschaftsteile, behält sich der Gemeinderat vor, die Genehmigung der Erstellung einer PV-Anlage zu versagen. Bei Lage von PV-Anlagen im Landschaftsschutzgebiet müssen die jeweiligen Schutzvorschriften beachtet werden.

Biotopverbund:

Innerhalb von Suchräumen sind PV-Anlagen möglich, die Entwicklung des Biotopverbunds sollte jedoch bei der Planung berücksichtigt und ggf. entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Siedlungsabstände:

Sollten Beeinträchtigungen auf Anlieger ausgeschlossen oder vertragliche Einigungen erzielt werden können, kann im Einzelfall auch in die Siedlungsabstände hinein geplant werden.

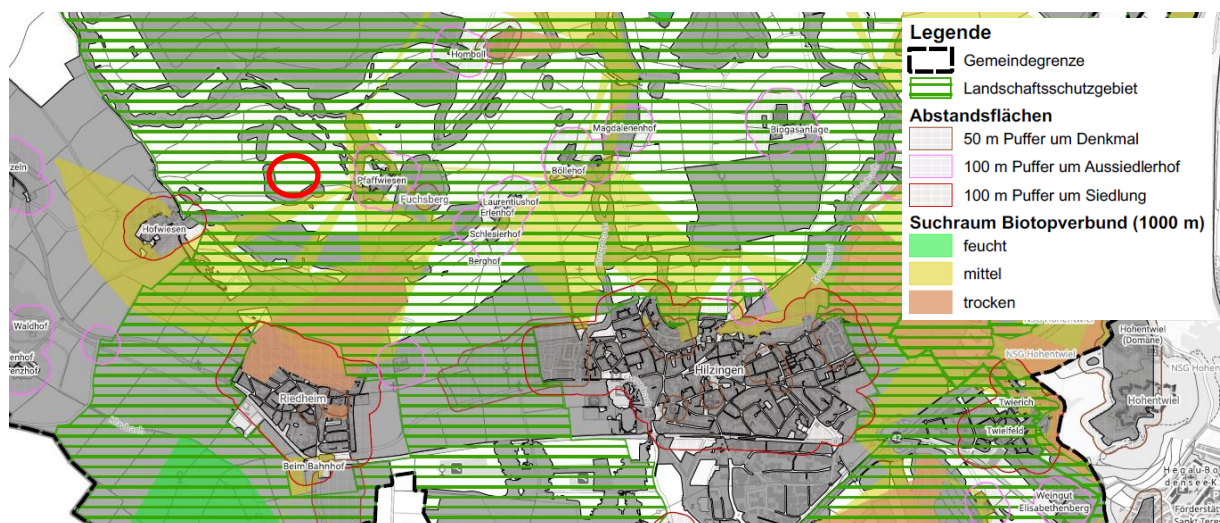


Abbildung 7: Standortalternativenprüfung- Einzelfallentscheidungen, Plangebiet: rot, unmaßstäblich (Stand: Dezember 2023)

- ➔ Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, wodurch die geltenden Schutzvorschriften beim Bau der PV-Anlage beachtet werden müssen.
- ➔ In der Potenzialanalyse fallen auf das Plangebiet (Vorzugsstandort) keine harten Ausschlusskriterien oder weiche Restriktionen, durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hegau“ ist jedoch eine Einzelfallentscheidung notwendig.

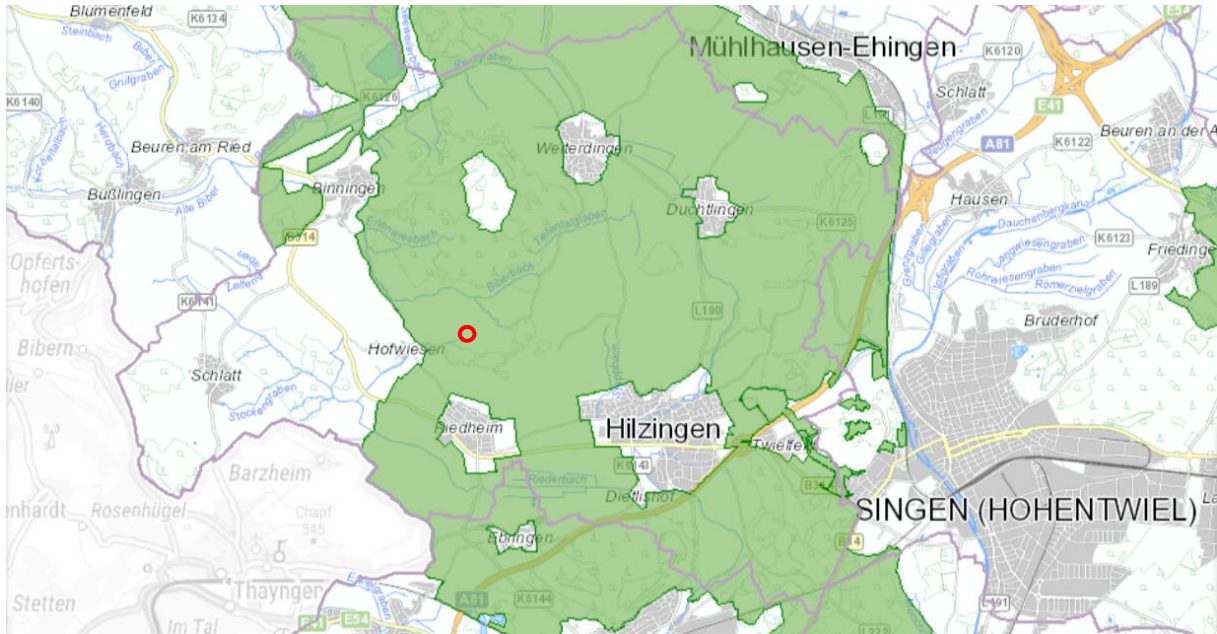


Abbildung 8: Lage des Vorhabens im LSG. Plangebiet: rot, Gemeindegrenzen lila (Quelle: LUBW).

6.2 Begründung Vorzugsstandort und Lage im LSG

In der PV-Potenzialanalyse ist der Standort „Hohenreuten“ aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nur nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

In Landschaftsschutzgebieten sind i.d.R. Bebauungen jeglicher Art verboten und können nur in gut begründeten Ausnahmefällen (Alternativenprüfung negativ oder Standortgebundenheit) genehmigt werden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Diese wird- bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen- von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt

Der Standort „Hohenreuten“ liegt in einer baulich bisher unbeanspruchten Landschaft, rd. 500 m von einer Außengrenze des LSG „Hegau“ (Gesamtgröße 8.388 ha) entfernt. Durch das Vorhaben würde 0,05 % der Gesamtfläche des LSGs beansprucht. Die Gemeinde Hilzingen ist fast vollständig vom LSG „Hegau“ überdeckt, so dass die Suchräume für Alternativen beschränkt sind. Betrachtet man die vier per Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Freiflächen-PV auf dem Gemeindegebiet Hilzingen, also die aus raumordnerischer Sicht bevorzugt zu entwickelnden Standorte, so liegen alle vier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (vgl. auch Kap. 6.3 Kumulationswirkungen).

Es handelt sich um einen vergleichsweise kleinen Solarpark (4,2 ha), der entsprechend geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat als großflächige Anlagen über 10 ha. Der Solarpark liegt sehr abgelegen in einer stark reliefierten Landschaft, welche die Sichtbezüge auf das Plangebiet einschränkt.

Erholungsrelevante Blickbeziehungen vom Hohenstoffeln oder in die Hegaulandschaft werden nicht verdeckt.

Das Modulfeld wird mit lockeren Strauchgruppen eingegrünt. Eine blickdichte hohe Eingrünung nach Westen und Norden ist aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgrund des Vorkommens der geschützten Feldlerche nicht möglich, einzelne niedrige Sträucher sind hingegen vorgesehen.

Bei Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen, wie die Begrenzung der Modulhöhe und der Zaunhöhe auf das absolut erforderliche Mindestmaß sowie einer landschaftsgerechten Eingrünung, ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht oder allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird. Ein Rückbau der Anlage und die Entfernung sämtlicher technischer Bauten nach Ablauf der Betriebsdauer von rd. 20 Jahren kann im Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbart werden.

Die in die Planung genommene Fläche ist von Hilzingen, Binningen, Riedheim oder dem Weiler Hofwiesen aus nicht einsehbar. Teilweise Blickbezüge bestehen aufgrund seiner Kuppenlage zum östlich liegenden Hof Pfaffwiesen. Der Solarpark liegt jedoch weit genug von den dortigen Wohngebäuden entfernt (400 m), um als störend wahrgenommen zu werden.

Weiter muss die Erschließung gesichert und eine möglichst nahe Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz vorhanden sein. Weitere wichtige Machbarkeitskriterien sind die ausreichende Größe (Fläche kleiner als 1-2 ha i.d.R. nicht wirtschaftlich) sowie die Flächenverfügbarkeit, d.h. langfristige Verpachtung oder Flächenkauf. Die Netzverfügbarkeit ist ein sehr entscheidender Faktor für eine Solarparkplanung. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in 750 m Entfernung (Luftlinie) zum Vorhaben, so dass nur auf einer kurzen Strecke eine Erdverkabelung erfolgen muss. Eingriffe in den Boden werden somit minimiert. Da bei der Stromübertragung Energieverluste entstehen, ist ein möglichst naher Netzverknüpfungspunkt von Vorteil hinsichtlich einer effizienten Stromerzeugung und -weiterleitung.

Die Fläche liegt angrenzend an naturschutzfachlich mittelwertige Lebensräume (junge Streuobstwiese, Hecken, Grünland) und kann bei entsprechender Ausgestaltung und extensiver Pflege die Artenvielfalt im Gebiet fördern und neue Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten, Kleinsäuger und Vögel schaffen (extensives Grünland, Saumstrukturen, Biotop-elemente...).

Zusammengefasst wurde der Standort „Hohenreuten“ in Hilzingen vom Projektentwickler u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- nahegelegene Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz
- Flächenverfügbarkeit ist über einen Pachtvertrag mit solarcomplex gesichert
- ausreichende Flächengröße für Wirtschaftlichkeit (4,2 ha)
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen, um Konflikte mit Anwohnern zu minimieren
- Zuwegung vorhanden, kein Ausbau von Erschließungswegen
- für Solarertrag günstige Topographie (nach Südwesten geneigt, keine Verschattung durch Bäume)

6.3 Kumulationswirkungen im LSG

Durch die Häufung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten besteht die Gefahr, dass der Schutzzweck der LSGs durch eine übermäßige technische Überprägung gefährdet wird. Damit verbunden sein könnten der Verlust und / oder die Zerschneidung von Erholungsräumen, eine Beeinträchtigung von Landschaftsbild, regionalem Freiraumverbund und Erholungsfunktion.

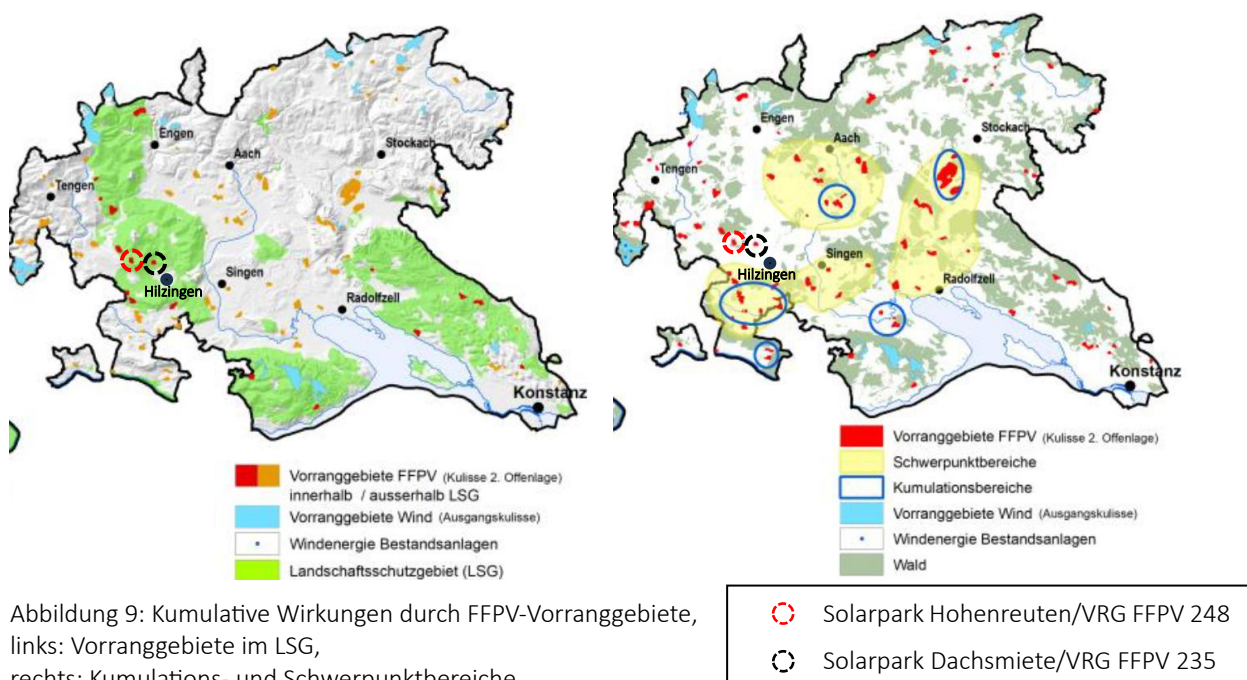
Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik, Region Hochrhein-Bodensee (HHP.raumentwicklung, April 2025):

Insgesamt sind 9 Vorranggebiete FFPV im LSG Hegau ausgewiesen, zuzüglich eines Standortes für Windenergie. Bei Umsetzung all dieser Vorhaben wäre von einer hohen kumulativen Wirkung auf das LSG auszugehen.

In der Gemeinde Hilzingen sind durch die Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik insgesamt 4 Vorranggebiete (VRG FFPV 160, 161, 235, 248) ausgewiesen, darunter der Standort „Hohenreuten“, die allesamt innerhalb des LSG Hegau liegen, jedoch gemäß SUP nicht in einem „Schwerpunktbereich“ oder „Kumulationsbereich“. Die Standorte sind im Raum gut verteilt.

Weitere Solar-Bebauungspläne in Hilzingen und gemeindlicher Ausbaurahmen:

In Hilzingen wurde am 09. Juni 2026 ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines Solarparks im Gewinn Dachsmiete, Gemarkung Hilzingen (VRG FFPV 235) beschlossen, der im Jahr 2027 errichtet werden soll. Außer dem Standort „Hohenreuten“ (VRG FFPV 248) sind derzeit keine weiteren Anlagen in der Gemeinde Hilzingen in Planung, da per Gemeinderatsbeschluss am 12.12.2023 der Ausbaurahmen für Freiflächen-PV auf 10 ha begrenzt wurde. Dieser Ausbaurahmen ist durch die Bebauungspläne „Solarpark Dachsmiete“ (5,1 ha) und „Solarpark Hohenreuten“ (4,2 ha) ausgeschöpft. Der Geltungsbereich für den Solarpark Hohenreuten wurde aus diesem Grund auf den nördlichen Teil des hier ausgewiesenen Vorranggebietes VRG 248 beschränkt, um den 10ha-Ausbaurahmen nicht zu überschreiten und den Eingriff in die Landschaft zu minimieren. Außerhalb des LSGs stehen derzeit keine Flurstücke zur Umsetzung einer FFPV-Anlage zur Verfügung. Eine negative Kumulationswirkung im Gemeindegebiet kann daher aktuell nicht abgeleitet werden.



7 Umweltbericht

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der Umweltbericht zur FNP-Änderung knappgehalten und eine Abschilderung vom Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

Bisherige FNP-Darstellung:	Geplante FNP-Darstellung:	Größe:	
Landwirtschaftliche Fläche	Sonderbaufläche	4,2 ha	
Lage			
Nordwestlich von Hilzingen, Gewann Hohenreuten. Zwischen dem Weiler Hofwiesen im Westen, Riedheim im Süden, dem Aussiedlerhof Pfaffwiesen im Osten und dem Hegauvulkan Hohenstoffeln im Norden. Südlich verläuft ein unbefestigter Feldweg. Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Äcker, neugepflanzte Streuobstwiese).			
Bestandsbeschreibung			
Derzeit wird das Plangebiet als Acker genutzt. Es liegt auf einer kleinen Kuppe und fällt überwiegend nach Südwesten hin ab. Es befinden sich einzelne Gehölzgruppen, Gebüsche und Hecken an den Rändern des Plangebiets. Im Süden fällt die Fläche zum Feldweg hin steil ab.			
Vorbelastungen			
Intensive landwirtschaftliche Nutzung.			
Schutzgebiete/Vorranggebiete	innerhalb	angrenzend	Nicht betroffen
Natura 2000-Gebiete	☐	☐	☒
Naturschutzgebiete	☐	☐	☒
Landschaftsschutzgebiete	☒ LSG „Hegau“	☐	☐
Naturpark	☐	☐	☒
Geschützte Biotope	☐	☐	☒
Geschützte Streuobstbestände (>1.500 m²)	☐	☐	☒
Wasserschutzgebiete	☐	☐	☒
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	☐	☐	☒
Generalwildwegeplan	☐	☐	☒
Überschwemmungsflächen bis HQ 100	☐	☐	☒
Regionaler Grünzug/Grünzäsur	☐	☐	☒
Regionaler Biotopverbund (Gewässer)	☐	☐	☒

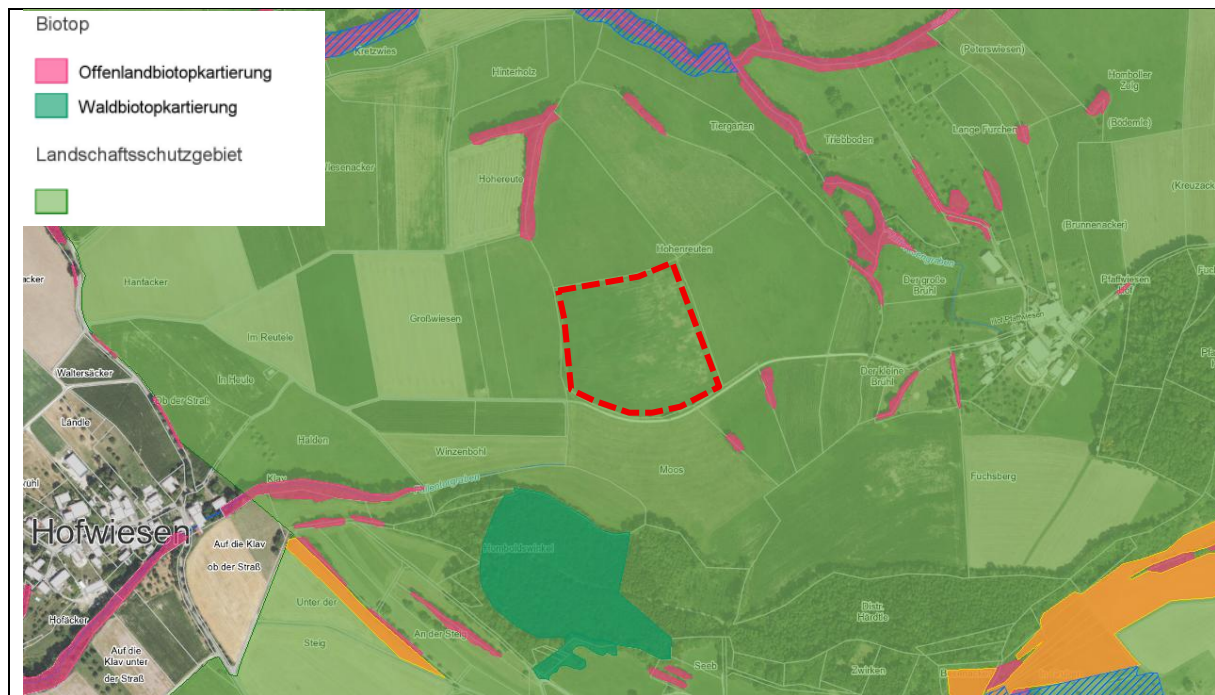


Abbildung 10: Schutzgebietskulisse. (Quelle: LUBW online).

Beurteilung der Fläche für die Schutzgüter		Bedeutung/ Empfindlichkeit
Mensch	Erholung: südlich angrenzender Feldweg dient als örtliche Spazierweg, keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege im nahen Umfeld, keine Einsehbarkeit vom Hohenstoffeln (Aussichtspunkt) aus, keine Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft Wohnumfeld: keine Wohngebiete in der Umgebung, keine Einsehbarkeit vom Weiler Hofwiesen aus, eingeschränkte Blickbezüge vom Hof Pfaffwiesen (400 m östlich) aus. Gesundheit: Beeinträchtigungen von Wohnstandorten und Straßen durch Blendungen nicht zu erwarten	
Pflanzen/ biologische Vielfalt	Bestand: Acker (geringe Bedeutung), Aufwertung durch Umwandlung in Dauergrünland, Hecken und Gebüsch an den Rändern des Flurstücks bleiben erhalten. Landesweiter Biotopverbund (LUBW): nicht betroffen Regionaler Biotopverbund (RV Hochrhein-B.): nicht betroffen	
Tiere	Artenschutz: Acker als Lebensraum für Offenlandbrüter, 2 Feldlerchen-Reviere betroffen (Artenschutzgutachten wird zum Entwurf erstellt), umgebende Gebüsch und Hecken als Bruthabitat für Gebüschbrüter der Feldflur -> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) erforderlich, Sicherung im Bebauungsplan-Verfahren Lage außerhalb von Wildtierkorridoren	
Fläche	Flächengröße: ca. 4,2 ha zusätzliche Flächenzerschneidung durch Einzäunung der Anlage	
Boden	Relief: nach Südwesten abfallend Bodenkundliche Einheit (BK50, LGRB): im Nordosten auf der Kuppe Pararendzina aus Juranagelfluh (v12) und im Südwesten Pelosol und Pseudogley-Pelosol aus Rutschmassen über toniger Juranagelfluh (v17) vorhanden.	

	Flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung (LGRB) für FlSt. 4546: TSV 35-59 (Tonige Verwitterungsböden) - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2) - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering (1) - Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch (3) → Gesamtbewertung 2 Moorböden: nicht betroffen Hängige Fläche ist stark erosionsgefährdet, Bodenabtrag >3 t/ha/Jahr (LGRB)-> Reduzierung der Erosion durch Umwandlung in Dauergrünland unter PV						
Oberflächen-gewässer	Fließgewässer: nicht betroffen Überschwemmungsflächen: nicht betroffen Starkregen: laut LGRB befinden sich auf der hängigen Fläche keine Abflussbahnen bei Starkregen						
Grundwasser	Hydrogeologische Einheit: Übrige Molasse (Grundwassergeringleiter) geringe Wasserdurchlässigkeit und Grundwasserneubildungsrate						
Klima/Luft	keine siedlungsklimatische Relevanz erkennbar; Solarstromerzeugung trägt zum Klimaschutz bei						
Landschaft	Starke Reliefierung der Umgebung, Kuppenlage auf einem dem Hohenstoffeln vorgelagerten Plateau, Exponiertheit: Fernwirkung v.a. Richtung Westen und Osten, keine Einsehbarkeit vom Aussichtspunkt auf dem Hohenstoffeln aus, Sichtfeldanalyse im Umweltbericht zum B-Plan Einbindung: an keinen Siedlungsbereich angebunden Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ betroffen--> Ausnahmegenehmigung erforderlich						
Kultur- und Sachgüter	Kulturelle Güter nicht betroffen bzw. bekannt Sachgüter: Acker der Vorbehaltsflur I (Flurbilanz 2022)						
Gesamtbeurteilung der Fläche aus umweltfachlicher Sicht							
Es bestehen mittlere Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere und Landschaft gegenüber der Errichtung eines Solarparks.							
Geeignete Fläche mit mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung eines Solarparks							
Auswirkungsintensität	gering	mittel	hoch	sehr hoch			
Voraussichtlicher weiterer Untersuchungsbedarf							
☐ Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ☐ Natura2000-Vorprüfung/-Verträglichkeitsprüfung ☐ Verkehrsgutachten ☐ Immissionsgutachten (Lärm, Geruch, Schadstoffe, Licht, Blendung)		☒ Bodengutachten: Baugrunduntersuchung, Bodenschutzkonzept ☒ Faunistische Untersuchungen, Artengruppen: Vögel ☐ Sonstige:					
Sonstige Voraussetzungen / Ausnahmen							
Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist eine Ausnahme von der LSG-Verordnung erforderlich. Diese wird- bei Vorliegen der Ausnahmegesetzungen- von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.							
Auswirkungen umgebender Nutzungen auf die Planung							
Von den angrenzenden Ackerflächen können landwirtschaftliche Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) ausgehen, welche die Solaranlage jedoch nicht beeinflussen.							
Auswirkungen der Planung auf umgebende Nutzungen							

Keine beeinträchtigenden Sichtbezüge auf erholungsrelevante Aussichtspunkte oder Wohnsiedlungen. Aufgrund Art der Nutzung (PV-Anlage) ist nicht mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Umgebende landwirtschaftliche Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Landschaftsplanerische Empfehlungen

Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in das Landschaftsschutzgebiet ist der Erhalt der randlichen Gehölze erforderlich und eine Eingrünung mit weiteren Sträuchern sinnvoll. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Bildung von neuen Kulissen für Offenlandbrüter wie die Feldlerche sind dabei jedoch zu berücksichtigen, so dass keine hohen oder durchgängigen Gehölzstrukturen geschaffen werden dürfen.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen
- Verzicht auf Geländemodellierungen
- Verzicht auf Reinigungsmittel, Spritz- und Düngemittel
- Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Schutz des Oberbodens, Bodenschutzkonzept
- Verwendung reflexionsarmer Module
- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
- Einhaltung eines Mindestabstandes der Solarmodule zur Bodenoberfläche (mind. 80 cm)
- Einhaltung eines Mindestabstands am First der Solarmodule (bei Ost-West-Ausrichtung)
- Anlage der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland (Pflege: Beweidung/Mahd)
- Strauch- und Heckenpflanzungen (unter Beachtung der Kulissenwirkung für Feldvögel, keine Pflanzungen nach Westen!)
- Verwendung offenporiger Beläge
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten, Einbringen von Sonderstrukturen

Voraussichtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenswerpunkte

Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Schutzgüter Boden und Biotope erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Aufgrund der Umwandlung von Acker in Grünland sowie der geringfügigen Neuversiegelung sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Kompensationsbedarf kann innerhalb des Geltungsbereichs gedeckt werden. Für die Feldlerche sind hingegen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Fotodokumentation (365° freiraum + umwelt, Mai 2026)



Blick nach Westen. Südlich grenzt ein Feldweg an. An der Böschung wächst eine Hecke.



Blick nach Norden auf die hängige Ackerfläche, die derzeit mit Weizen angesät ist.

8 Fazit Umweltbericht

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere bezüglich der Einbindung in die Landschaft sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche durchgeführt werden. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert und im Rahmen eines Umweltberichts mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgearbeitet und formuliert. Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung ist erforderlich.

In der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist das Plangebiet als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen, die Planung der Gemeinde Hilzingen entspricht damit den Zielen der Raumordnung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee.

Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, deren Unterwuchs als extensives Grünland gepflegt wird. Für das Schutzgut Pflanzen/Biotop ergibt sich durch die Umwandlung in Grünland eine Aufwertung gegenüber der derzeitigen Ackernutzung. Die dauerhafte Grasnarbe verringert die Bodenerosionsgefährdung der hängigen Fläche. Das Vorhaben findet in einem Lebensraum der geschützten Feldlerche statt, weshalb Ausgleichsmaßnahmen für diese Art umgesetzt werden müssen. Versiegelungen treten nur kleinflächig auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Veränderung und technische Überprägung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein (Schutzgüter Landschaft und Mensch). Wohngebiete, Siedlungen oder ausgewiesenen Wander- und Radwege befinden sich nicht in der Nähe. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die umliegenden Gehölze und die geplante Eingrünung abgemildert. Eine vollständige Abschirmung des Solarparks ist aufgrund seiner Lage in der freien Landschaft nicht möglich, jedoch werden die Modulhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Vom Aussichtspunkt des nördlich liegenden, bewaldeten Hohenstoffeln wird der Solarpark nicht einsehbar sein. Details werden im parallelen Bebauungsplan mit Umweltbericht dargestellt. Aus Umweltsicht wird die Fläche für einen Solarpark insgesamt als **geeignet** eingestuft.